



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 13 – 28.08.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	330
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Besonderer Teil für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration	331
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Teil-Studiengänge Bachelor-Nebenfach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	333
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	357

NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Gemeinsame Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“	388
--	-----

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHNHEIM, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Satzung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim - Anstalt des öffentlichen Rechts	390
---	-----

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat am 19. Juli 2007 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Jahrgang 29, Nr. 20 vom 23. Oktober 2003), zuletzt geändert am 29. Januar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 2, S. 21 ff.) beschlossen. Mit Einvernehmen des Justizministeriums vom 6. August 2007, Az.:2210/0177 hat der Rektor seine Zustimmung am 17. August 2007 erteilt.

Artikel 1

In § 20 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Studierende, die beurlaubt sind, dürfen die häusliche Arbeit nach § 21 während der Dauer der Beurlaubung wegen Auslandsaufenthalts anfertigen. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, während der Dauer der Beurlaubung die Abschlussprüfung nach § 22 abzulegen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Besonderer Teil für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration

Aufgrund von § 34 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen hat der Rektor am 15. August 2007 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Besonderer Teil für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 11 vom 04.08.2006, S. 390, S. 420) beschlossen.

Artikel 1

§ 7a Sprachmodule, Schwerpunktmodul Landeskunde Chinas / Japans / Koreas erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 3 richten die Studierenden im Vertiefungsstudium in den Sprachmodulen und ggf. mit dem Schwerpunktmodul XI ihr Studium grundsätzlich entweder

- a. auf die Ausbildung in zwei Wirtschaftsfachsprachen oder
- b. auf Sprache und Kultur des ostasiatischen Sprachraums aus.

²Im Fall a. nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung „International Business Administration“ und die Sprachmodule I und II umfassen jeweils eine Ausbildungsstufe

- UNiCert III bzw.
- UNiCert II bzw.
- Europarat-Stufe B2 bzw.
- UNiCert IV

gemäß Abs. 2 in einer Wirtschaftsfachsprache aus dem Angebot des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen und haben je einen Umfang von 15 Credits. ³Im Fall b. nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung „International Business Administration and East Asian Studies“; in den Sprachmodulen ist dann eine der Sprachen des ostasiatischen Sprachraumes Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch zu belegen und es kann das Schwerpunktmodul XI Landeskunde Chinas / Japans / Koreas gewählt werden; bei der Wahl von zwei betriebswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen entfällt dann die Pflicht, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 ein volkswirtschaftliches Schwerpunktmodul zu wählen. ⁴Der Studierende gibt zu Beginn des Studiums die von ihm gewählte Vertiefungsrichtung an. ⁵Die Festlegung und Anmeldung der Vertiefungsrichtung durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

(2) ¹Im Fall a. nach Abs. 1 umfasst das Sprachmodul I, sofern ein Angebot in ausreichendem Maße vom Fachsprachenzentrum gewährleistet werden kann:

- a1. UNiCert III in Wirtschaftsenglisch oder
- a2. UNiCert III in Wirtschaftsfranzösisch oder
- a3. UNiCert III in Wirtschaftsspanisch oder
- a4. UNiCert II in Italienisch oder
- a5. Europarat-Stufe B.2 in Russisch.

²Das Sprachmodul II umfasst, sofern ein Angebot in ausreichendem Maße vom Fachsprachenzentrum gewährleistet werden kann:

- eine der unter Sprachmodul I angebotene Möglichkeiten, die noch nicht belegt wurde (a.1 – a.5) oder
- die Fortsetzung der in Sprachmodul 1 gewählten Sprache, d.h.
 - a.6. UNlcert IV in Wirtschaftsenglisch oder
 - a.7. UNlcert IV in Wirtschaftsfranzösisch oder
 - a.8. UNlcert IV in Wirtschaftsspanisch oder
 - a.9. UNlcert III in Wirtschaftsitalienisch oder
 - a.10. Europarat-Stufe C1 in Wirtschaftsrussisch.

³Im Fall der Fortsetzung der in Sprachmodul I gewählten Sprache hat der Studierende nachzuweisen, dass er über Sprachkenntnisse Europarat-Stufe B2 (in Englisch / Französisch / Spanisch) bzw. B1 (in Italienisch / Russisch) in einer weiteren Sprache verfügt. ⁴Je Sprachmodul sind 15 Credits an Sprachveranstaltungen des Fachsprachenzentrums nachzuweisen. ⁵Bis zur Zwischenprüfung sind mindestens 15 Credits zu erwerben, bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung weitere 15 Credits. ⁶Das Sprachmodul II kann gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 7 erweitert werden, indem gemäß Satz 2 die Lehrveranstaltungen und Prüfung einer weiteren UNlcert-Stufe im Umfang von 15 Credits in einer der belegten Wirtschaftsfachsprachen zusätzlich absolviert werden.

- (3) ¹Im Fall b. nach Absatz 1 ist das Modul Sprache und Kultur I Teil der Zwischenprüfung und umfasst Leistungen im Umfang von 15 Credits in Sinologie oder Japanologie oder Koreanistik. ²Das Sprachmodul II ist Teil der Bachelorprüfung und umfasst im Fall b. nach Absatz 1 das Modul Sprache und Kultur II im Umfang von 15 Credits in der für die Zwischenprüfung gewählten Richtung Sinologie oder Japanologie oder Koreanistik. ³Das Sprachmodul II kann gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 7 erweitert werden, indem das Modul Sprache und Kultur II um Lehrveranstaltungen im Umfang von 7,5 Credits in der nach Absatz 2 gewählten Richtung Sinologie oder Japanologie oder Koreanistik erweitert wird.
- (4) ¹Bei den Modulen Sprache und Kultur können die Zahl der vergebenen Credits sowie die Prüfungsmodalitäten von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. ²Die Zahl der vergebenen Credits sowie die Prüfungsmodalitäten in der Sprachausbildung nach UNlcert richtet sich nach der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNlcert-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum in der jeweils gültigen Fassung. ³§ 7 Abs. 5 gilt jeweils analog.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Tübingen, den 15.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Teil-Studiengänge Bachelor-Nebenfach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelor-Nebenfachprüfung
- V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

B. Besondere Teile

für die Teil-Studiengänge:

1. Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre
2. Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziff. 9, § 34 Absatz 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat in seinen Sitzungen am 19. Juli 2007 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Teil-Studiengänge Bachelor-Nebenfach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht	2
------------------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

1 Struktur der Studiengänge	3
2 Teil-Studiengänge	3
3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Module, Credits	3
4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen	4
5 Zweck der Prüfungen	4
6 Prüfungsausschuss	5
7 Prüfer	5
8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen	5
9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen	5
10 Zulassungsverfahren	6
11 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsorganisation	6
12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen	7
13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen	7
14 Bewertung der Prüfungsleistungen	8
15 Bestehen und Nichtbestehen	9
16 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
19 Ungültigkeit von Prüfungen	11
20 Einsicht in die Prüfungsakten	12

II. Orientierungsprüfung

§§

21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung	12
22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung	12

III. Zwischenprüfung

§§

23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung	12
24 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung	12
25 Bildung der Gesamtnote und Bescheinigung	12

IV. Bachelor-Nebenfachprüfung

§§

26	Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfachprüfung	12
27	Durchführung, Art und Umfang der Bachelor-Nebenfachprüfung.....	13
28	Bildung der Gesamtnote und Bescheinigung	13
29	Hochschulgrad und Bachelorurkunde	13

V. Schlussbestimmungen

§§

30	Inkrafttreten	13
31	Übergangsregelung	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Struktur der Studiengänge

- (1) ¹Diese Ordnung gilt für die Teil-Studiengänge Bachelor-Nebenfach, die in § 2 genannt werden.
- (2) ¹Besteht ein Bachelor-Studium aus einem Haupt- und einem Nebenfach, so kann ein Nebenfach nach §2 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät studiert werden.
- (3) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelornebenfach-Prüfung wird ein akademischer Grad, der sich nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches richtet, vergeben.

§ 2 Teil-Studiengänge

¹An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist das Studium und der Abschluss folgender Bachelor-Teilstudiengänge möglich:

- Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre,
- Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre.

²Eine Kombination dieser Studiengänge ist nicht möglich. ³Eine Kombination mit anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist nicht möglich.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Module, Credits

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester in den Bachelor-Teilstudiengängen nach dieser Ordnung. ²Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite Studienjahr mit der Zwischenprüfung. ³Das dritte Jahr endet mit der Bachelor-Nebenfachprüfung.

(2) ¹Das wirtschaftswissenschaftliche Studium nach dieser Ordnung ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche

Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind.³Für die Module bis zur Zwischenprüfung werden jeweils 7,5 Credits vergeben.⁴Die Lehrveranstaltungen zu einem Modul finden im selben Semester statt und haben einen Umfang von in der Regel 3 bis 6 Semesterwochenstunden.

(3)¹Credits werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen vergeben.²Für jedes Modul eines Studiengangs nach dieser Ordnung werden grundsätzlich 7,5 Credits vergeben; Ausnahmen hiervon sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.³Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).⁴Die Arbeitsbelastung („workload“) für die Studierenden beträgt daher für ein Modul bzw. Teilmodul von 7,5 Credits 183 bis 225 Arbeitsstunden und der gesamte Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Credits im Haupt- und Nebenfach zusammen.⁵Die Verteilung der Credits auf die einzelnen Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ergibt sich für jeden Studiengang aus den Besonderen Teilen dieser Ordnung.

(4)¹Zum erfolgreichen Abschluss des sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs sind 180 Credits zu erwerben.²In den Bachelor-Teilstudiengängen sind 60 ECTS Credits zu erwerben, Ausnahmen sind in den besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

(5)¹Insgesamt ist der Erwerb von zusätzlichen **bis zu 15 Credits** aus den im jeweils geltenden Studienplan vorgesehenen Modulen über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Credits hinaus zulässig; darüber hinaus können keine weiteren Credits erworben werden.²Zusätzliche Credits werden dem Leistungspunktekonto des Studierenden hinzugezählt.³Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Credits gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnoten ein.⁴Alle Prüfungen dieser Ordnung können vor Ablauf einer für die Meldung festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6)¹Ein freiwilliges Auslandssemester ist in allen Teil-Studiengängen nach dieser Ordnung möglich.

(7)¹Innerhalb des Studiums soll während der vorlesungsfreien Zeit ein dem Studienziel dienendes Praktikum bei einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung abgeleistet werden.²Die Dauer soll während des Studiums acht bis zwölf Wochen betragen und kann auf Abschnitte verteilt werden.

(8)¹Auslandaufenthalte und längere berufsqualifizierende Praktika gelten als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gemäß § 61 LHG.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

¹Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Teil-Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.²Entsprechende Regelungen sind für jeden Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung festgelegt.

§ 5 Zweck der Prüfungen

(1)¹Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem studierten Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach erfolgreich abschließen zu können.

(3) ¹Mit dem Abschluss des Teilstudiengangs Bachelor-Nebenfach weisen die Studierenden nach, die Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre und die für die Wirtschaftswissenschaft notwendigen Methodenkenntnisse erlernt zu haben. ²Grundlegende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre sind erworben worden.

§ 6 Prüfungsausschuss

Es gilt § 6 der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)

§ 7 Prüfer

Es gilt § 7 der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

Es gilt § 8 der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

¹Zu einer der in § 5 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen für diesen Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach zugelassen und immatrikuliert ist,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung im jeweiligen Studiengang erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 verloren hat,
5. den Prüfungsanspruch nicht endgültig in einer Orientierungs-, Zwischen-, Bachelor-Nebenfachprüfung
 - nach dieser Ordnung,
 - der Prüfungsordnungen für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre und für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 4.10.2004,
 - der Prüfungsordnungen für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre (vom 17.5.2002 in der Fassung vom 8.8.2003) und Volkswirtschaftslehre (vom 17.5.2002) im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen der Eberhard Karls Universität Tübingen,

- oder eines im Wesentlichen gleichen Studiengangs verloren hat; im Wesentlichen gleiche Studiengänge sind betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Bachelor- oder Magisterteilstudiengänge im Umfang dieses Nebenfachs.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer in § 5 genannten Prüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 9 Ziff. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch in einem Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach
 - nach dieser Ordnung,
 - der Prüfungsordnungen für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre und für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 4.10.2004,
 - der Prüfungsordnungen für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre (vom 17.5.2002 in der Fassung vom 8.8.2003) und Volkswirtschaftslehre (vom 17.5.2002) im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen der Eberhard Karls Universität Tübingen,
 - oder einem im Wesentlichen gleichen Bachelor- oder Magister-Teilstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang befindet; Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) ¹Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung, auf die sich die Meldung bezieht, entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ³Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(4) ¹Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden sind, sind in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.

(5) ¹Die eingereichten Unterlagen verbleiben bis auf die Originale der Zeugnisse und das Studienbuch in den Prüfungsakten.

§ 11 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsorganisation

(1) ¹Die Bachelor-Nebenfachprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind:

1. studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen (§ 12),
2. studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen (§ 13),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind. ²Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen ergeben sich aus den

Bestimmungen für jeden Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung.

(3) ¹Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen der Bachelor-Nebenfachprüfung abgenommen.

(4) ¹Klausuren der Zwischenprüfung werden an zwei Terminen – als Erstprüfung und als Wiederholungsprüfung – abgehalten. ²Klausuren und mündliche Prüfungen zu Modulen der Bachelor-Nebenfachprüfung können nach Maßgabe des Prüfers ebenfalls an zwei Terminen angeboten werden. ³Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern festgesetzt. ⁴Regelmäßig findet die Prüfung (Erstprüfung) zeitlich unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt, wobei zwischen der letzten Stoffvermittlung und der Klausur bzw. mündlichen Prüfung mindestens eine Woche liegen soll. ⁵Die Prüfungstermine der Wiederholungsprüfungen sind in § 16 Absatz 2 geregelt.

(5) ¹Ort, Zeit und Art der Prüfung werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form rechtzeitig bekannt gegeben. ²Anmeldung und ggf. Rücknahme der Anmeldung erfolgt in den festgelegten Fristen und in der festgelegten Form; die Termine werden unter Angabe einer Ausschlussfrist öffentlich durch Aushang im Prüfungsamt bekannt gegeben.

(6) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt grundsätzlich zum Prüfungstermin der Erstprüfung direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. Teilmoduls.

(7) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen abgenommen. ²Der Prüfungsausschuss bestellt dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die dem Modul zugrunde liegende Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied, das am Lehrprogramm der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beteiligt ist.

(2) ¹Als studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Kolloquien, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. ²Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen zu Beginn derselben bekannt gegeben.

(3) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer zu unterzeichnen ist. ⁴Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten mitgeteilt.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen abgenommen. ²Der Prüfungsausschuss bestellt dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die dem Modul bzw. Teilmodul zugrunde liegende Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied, das am Lehrprogramm der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beteiligt ist.

(2) ¹Als studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Niederschriften von Referaten und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. ²Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen zu Beginn derselben bekannt gegeben.

(3) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen 60 und 180 Minuten. ³Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, unter denen er auswählt. ⁴Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in seine Klausurarbeit zu geben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Teilmodule. ²Entsprechendes gilt für die Berechnung von Gesamtnoten aus Modulnoten. ³Dabei wird jeweils am Ende der Berechnung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Die Noten lauten :

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt von 4,1 bis 5,0	=	nicht ausreichend.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

(5) ¹Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen erhalten erfolgreiche Studierende folgende relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala:

A	=	die besten 10 %,
B	=	die nächsten 25 %,
C	=	die nächsten 30 %,
D	=	die nächsten 25 %,
E	=	die nächsten 10 %.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung zu einem Modul ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Credits werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelor-Nebenfachprüfung sind jeweils bestanden, wenn sie in jedem Prüfungsteil bestanden sind, d.h. wenn die zugeordneten Pflichtmodule bestanden sind und die erforderliche Anzahl von Credits in den Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen erbracht sind.

(3) ¹Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistungen wiederholt werden kann.

(4) ¹Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Nebenfachprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelor-Nebenfachprüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ³Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen zu einem Modul der Zwischenprüfung finden vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt; hinsichtlich etwaiger Fristeinhalten rechnen die Wiederholungsprüfungen zu dem Semester, in dem die Lehrveranstaltungen des dazugehörigen Moduls stattgefunden haben. ²Dies gilt auch, wenn zu Teilmodulen der Bachelor-Nebenfachprüfung zwei Prüfungstermine angeboten werden. ³Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Liegen zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung weniger als drei Wochen, so wird dem Prüfling ein Recht zur Abmeldung von der Prüfung zu diesem Termin eingeräumt. ⁵Wiederholungen von Prüfungsleistungen zu Seminaren, Kolloquien und PC-Praktika erfordern grundsätzlich die erneute Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen; dies gilt auch, wenn zu Modulen der Bachelor-Nebenfachprüfung nicht zwei Prüfungstermine angeboten werden.

(3) ¹Wird eine Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so bestehen folgende Möglichkeiten zu einer zweiten Wiederholung in den einzelnen Prüfungsabschnitten:

1. Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen in den Modulen der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen;
2. eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen in den Modulen der Zwischenprüfung ist höchstens für eine Prüfungsleistung der Zwischenprüfung möglich;
3. eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen in den Modulen der Bachelor-Nebenfachprüfung ist möglich.

²Die dritte Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können von den Prüfungen innerhalb der festgesetzten Fristen und entsprechend der festgelegten Form zurücktreten.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. ⁴Sie findet am nächstfolgenden Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung statt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) ¹Bei lang anhaltender oder wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Tübingen benannten Arztes verlangen.

(5) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ³Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Tübingen Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der der Bachelor-Nebenfachprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. ⁴Entsprechendes gilt für die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Teil-Studiengängen oder von nicht den Universitäten gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Teilstudiengangs Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) ¹Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Nebenfachprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Credits der jeweiligen Prüfung anerkannt werden sollen.

(6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Abschlussbescheinigung ist zulässig.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussbescheinigung bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussbescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Bescheinigung und ggf. das unrichtige Zeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der Bescheinigung, ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Orientierungsprüfung

§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

¹Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jeden Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

III. Zwischenprüfung

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung seines Teilstudiengangs Bachelor-Nebenfach bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist.

§ 24 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jeden Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 25 Bescheinigung

¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Die Bescheinigung ist vom Leiter des Prüfungsamts zu unterzeichnen. ³Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelor-Nebenfachprüfung

§ 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfachprüfung

¹Zur Bachelor-Nebenfachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung in seinem Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist; die Möglichkeiten, erste Module der Bachelor-Nebenfachprüfung vor Abschluss der Zwischenprüfung abzulegen, regeln die Besonderen Teile dieser Ordnung.

§ 27 Durchführung, Art und Umfang der Bachelor-Nebenfachprüfung

¹Die Bachelor-Nebenfachprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jeden Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 28 Bescheinigung

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die

1. den Namen des Teilstudiengangs Bachelor-Nebenfach,
2. die in den einzelnen Modulen erzielten Noten,
3. das Fachsemester, in dem die Prüfung abgeschlossen wurde,
4. ggf. den Ort eines Auslandsstudiums und
5. die Gesamtnote

enthält. ²Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) ¹Der Hochschulgrad richtet sich nach dem Hauptfach des Bachelorstudiengangs.

(2) ¹Das Zeugnis und die Bachelorurkunde wird von der Fakultät ausgestellt, an der das Hauptfach studiert wird. ²Es umfasst auch die Leistungen des Teilstudiengangs Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 1.10.2007 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen der Universität Tübingen für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre vom 17.05.2002 in der Fassung vom 8.8.2003 und Volkswirtschaftslehre vom 17.05.2002 im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen der Eberhard Karls Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 7, S. 169f. und 171f.) sowie die Prüfungsordnungen für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 4.10.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2004, Nr. 4, S. 163f. und 165f.) außer Kraft unbeschadet der Regel in § 31 Absatz 1.

§ 31 Übergangsregelung

(1) ¹Studierende, die ihr Teil-Studium im Magister-Nebenfach Volkswirtschaftslehre, im Magister Nebenfach Betriebswirtschaftslehre, im Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre, im Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen vor dem 1.10.2006 begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in diese Ordnung wechseln oder noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Prüfung zum Magisternebenfach ablegen. ²Für Studierende, die ihr Teilstudium Bachelor-Nebenfach nach dem 1.10.2006 begonnen haben, gilt diese Prüfungsordnung. ³Studierende nach Satz 2, die Ihr Teilstudium Bachelor-Nebenfach vor dem 1.10.2007 begonnen haben, können auf Antrag in die Prüfungsordnung für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an

der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 4.10.2004 bzw. in die Prüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 4.10.2004 wechseln. ⁴Der Antrag ist bis 30.9.2008 schriftlich an das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben Fächern eines Magisternebenfachs oder eines Bachelor-Nebenfachs an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Eine in demselben Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung im Magister-Nebenfach bzw. im Bachelor-Nebenfach im Rahmen der Zwischenprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung innerhalb der Vorprüfung gleichwertig anerkannt. ³Dies gilt auch für die Zwischenprüfung als Ganzes.

Tübingen, den 15.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

B. Besondere Teile

Für die Fächer

1. Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre
2. Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre

B.1 - Besonderer Teil

für das Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziff. 9, § 34 Absatz 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Juli 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für den **Teil-Studiengang Betriebswirtschaftslehre** der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Teil-Studiengänge Bachelor-Nebenfach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht	15
§§	
1 Geltung des Allgemeinen Teils	16
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teil-Studiengangs	
2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang	16
3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module	16
II. Vermittlung der Studieninhalte	
4 Vorkenntnisse.....	16
5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch	16
III. Organisation des Studiengangs und der Lehre	
6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits	17
7 Wahlmodule	18
IV. Orientierungsprüfung	
8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	18
9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung	19
V. Zwischenprüfung	
10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	19
11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung	19
VI. Bachelor-Nebenfachprüfung	
12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	19
13 Art und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung	19
14 Bildung der Gesamtnote und Bescheinigung	19
VII. Schlussbestimmung	
15 Inkrafttreten	19

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Teil-Studiengänge Bachelor-Nebenfach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teil-Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Ziel des Studiums der Betriebswirtschaftslehre als Bachelor-Nebenfach ist es, die Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind. ²Neben dem Kennenlernen der Kernbereiche der Wirtschaftswissenschaft, ist ein wesentliches Ziel dieses Teil-

Studienganges die Fähigkeit, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre beträgt sechs Semester.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module

(1) ¹Das Studium gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung ab, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfachprüfung.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren im ersten Studienjahr ein Pflichtprogramm von 22,5 Credits, welches aus drei Modulen zu je 7,5 Credits besteht (§ 8f.). ²Das Studienprogramm des zweiten Studienjahrs besteht aus weiteren 22,5 Credits eines Wahlpflichtprogramms, das wiederum aus drei Modulen zu je 7,5 Credits besteht (§ 10f.). ³Das Bestehen von weiteren 15 Credits entspricht der Bachelor-Nebenfachprüfung. ⁴Sie findet im dritten Studienjahr statt. ⁵Für die Bachelor-Nebenfachprüfung sind im dritten Studienjahr weitere 15 Credits zu bestehen. (§ 12).

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

¹Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Deutsch werden erwartet und sind im Auswahlverfahren für diesen Teil-Studiengang nachzuweisen. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis der in Satz 1 und 2 geforderten Vorkenntnisse gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

(1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen,
2. Übungen und Tutorien,
3. Kolloquien,
4. Seminare,
5. PC-Praktika.

²Für Lehrveranstaltungen der Module, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres zum Wintersemester ein Modulhandbuch heraus, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahrs gibt. ²Dieses Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module bis zur Bachelor-Nebenfachprüfung:

1. Name der Lehrveranstaltung(en),
2. Dozent(en),
3. Inhalte und Qualifikationsziele,

4. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
5. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung und empfohlenes Semester,
7. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
8. Häufigkeit des Angebots (z.B. halbjährlich, jährlich, nach Bedarf),
9. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

³Das Modulhandbuch soll auch Auskunft über absehbare Erweiterungen, Veränderungen oder mögliche Einschränkungen der Lehrveranstaltungen der Module geben.

III. Organisation des Studiengangs und der Lehre

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Module zu je 7,5 Credits; es sind insgesamt acht solcher Module zu belegen.

(2) ¹Das Studium erfordert bis zur Zwischenprüfung die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Absatz 3 und 4 mit einem Gesamtumfang von 45 Credits. ²Das Studium erfordert in der Bachelor-Nebenfachprüfung die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei Modulen zu je 7,5 Credits gemäß § 7 mit einem Gesamtumfang von weiteren 15 Credits.

(3) ¹Pflichtmodule bis zur Zwischenprüfung sind im ersten oder dritten Semester (Wintersemester):

- a. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft,
- b. Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
- c. Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft.

²Ist Mathematik Teil des Hauptfachs, tritt ein anderes wählbares Modul der Wahlpflichtmodule nach Absatz 4 an die Stelle von Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft.

(4) ¹Wahlpflichtmodule bis zur Zwischenprüfung sind:

1. Grundlagen der Statistik:
 - a. Explorative Datenanalyse (Wintersemester),
 - b. Wahrscheinlichkeit und Risiko (Sommersemester),
 - c. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft (Wintersemester);
2. Grundlagen Rechnungswesen und Finanzierung:
 - a. Internes Rechnungswesen (Sommersemester),
 - b. Investition und Finanzierung (Wintersemester),
 - c. Externes Rechnungswesen (Sommersemester);
3. Grundlagen Kommunikation und Information:
 - a. Marketing (Sommersemester),
 - b. Basiswissen Wirtschaftsinformatik (Wintersemester),
 - c. Arbeit, Personal, Organisation (Sommersemester).

²Aus jedem dieser drei Wahlpflichtmodule ist im Rahmen der Zwischenprüfung (vgl. § 11) jeweils mindestens ein Modul zu wählen. ³Ist Statistik Teil des Hauptfaches, so muss im Rahmen von Absatz 4 Nr.1 das Modul Nr. 1.c. absolviert werden. ⁴Die Wahl bei den Wahl-

pflichtmodulen wird dadurch eingeschränkt: Modul Nr. 1.a. und 1.b. können nicht belegt werden (vgl. auch § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr.1).

(5) ¹Für jedes erfolgreich absolvierte Modul bis zur Zwischenprüfung nach Absatz 3 und 4 werden 7,5 Credits vergeben.

§ 7 Wahlmodule

(1) ¹Für die Bachelor-Nebenfachprüfung sind weitere zwei Module zu absolvieren. ²Die zwei Module können aus folgenden Modulen gewählt werden:

1. weitere wählbare, aber bisher nicht gewählte Module aus den Wahlpflichtmodulen bis zur Zwischenprüfung gemäß § 6 Absatz 4,
2. darüber hinaus im Studienplan genannte Veranstaltungen aus den weiteren Modulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Für jedes erfolgreich absolvierte Wahlmodul werden 7,5 Credits vergeben.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein Wahlmodul über die in Absatz 1 genannten hinaus zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu drei wählbaren Modulen der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Absatz 3 und 4.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach § 8 zu erbringen sind.

(2) ¹Von diesen drei Prüfungsleistungen sind im Rahmen der Orientierungsprüfung zwei zu bestehen.

(3) ¹Prüfungsleistungen sind jeweils Klausuren von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer.

(4) ¹Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des ersten bis vierten Semesters gemäß § 6 Absatz 3 und 4.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht gemäß den in § 6 Absatz 3 und 4 genannten Modulen aus sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den drei Pflichtmodulen und den drei vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen des ersten bis vierten Semesters zu erbringen sind.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind jeweils Klausuren von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer.

(3) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die sechs Module.

VI. Bachelor-Nebenfachprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist in diesem Teil-Studiengang neben der Zwischenprüfung oder einer vergleichbaren Leistung die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von zwei Wahlmodulen gemäß § 7 Absatz 1 im Umfang von 15 Credits.

§ 13 Art und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung

(1) ¹Die Bachelor-Nebenfachprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus zwei Prüfungsleistungen zu Wahlmodulen gemäß § 7 Absatz 1.

(2) ¹Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung des Wahlmoduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an dem Wahlmodul teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Bescheinigung

¹Die Gesamtnote der Bachelor-Nebenfachprüfung ist der mit den Credits gewichtete Durchschnitt aller Noten für die einzelnen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule.

VII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.10.2007 in Kraft.

Tübingen, den 15.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

B.2 - Besonderer Teil

für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziff. 9, § 34 Absatz 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Juli 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für den **Teil-Studiengang Volkswirtschaftslehre** der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Teil-Studiengänge Bachelor-Nebenfach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht	21
§§	
1 Geltung des Allgemeinen Teils	22
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teil-Studiengangs	
2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang	22
3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module	22
II. Vermittlung der Studieninhalte	
4 Vorkenntnisse.....	22
5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch	22
III. Organisation des Studiengangs und der Lehre	
6 Pflicht- und Wahlmodule, Credits	23
7 Wahlmodule	24
IV. Orientierungsprüfung	
8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	24
9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung	24
V. Zwischenprüfung	
10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	24
11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung	25
VI. Bachelor-Nebenfachprüfung	
12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	25
13 Art und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung	25
14 Bildung der Gesamtnote und Bescheinigung	25
VII. Schlussbestimmung	
15 Inkrafttreten	25

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Teil-Studiengänge Bachelor-Nebenfach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teil-Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Ziel des Studiums der Volkswirtschaftslehre als Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist es, die Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Volkswirtschaftslehre erforderlich sind. ²Neben dem Kennenlernen der Kernbereiche der Wirtschaftswissenschaft, ist ein wesentliches Ziel dieses Studiengangs die Fähigkeit, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre beträgt sechs Semester.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module

(1) ¹Das Studium gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung ab, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfachprüfung.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren im ersten Studienjahr ein Wahlpflichtprogramm von 22,5 Credits, welches aus drei Modulen zu je 7,5 Credits besteht (§ 8f). ²Das Studienprogramm des zweiten Studienjahrs besteht aus weiteren 22,5 Credits eines Pflichtprogramms, das wiederum aus drei Modulen zu je 7,5 Credits besteht (§ 10f.). ³Das Bestehen von weiteren 15 Credits entspricht der Bachelor-Nebenfachprüfung (§12f.). ⁴Sie findet im dritten Studienjahr statt. ⁵Bis zur Zwischenprüfung müssen daher alle sechs in § 6 Absatz 3 aufgeführten Module absolviert werden. ⁶Im dritten Studienjahr sind zwei Wahlmodule zu je 7,5 Credits zu absolvieren (§ 7).

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

¹Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Deutsch werden erwartet und sind im Auswahlverfahren für diesen Teil-Studiengang nachzuweisen. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis der in Satz 1 und 2 geforderten Vorkenntnisse gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

(1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen,
2. Übungen und Tutorien,
3. Kolloquien,
4. Seminare,
5. PC-Praktika.

²Für Lehrveranstaltungen der Module, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres zum Wintersemester ein Modulhandbuch heraus, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahrs gibt. ²Dieses Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module bis zur Bachelor-Nebenfachprüfung:

1. Name der Lehrveranstaltung(en),
2. Dozent(en),
3. Inhalte und Qualifikationsziele,
4. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
5. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung und empfohlenes Semester,
7. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
8. Häufigkeit des Angebots (z.B. halbjährlich, jährlich, nach Bedarf),
9. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

³Das Modulhandbuch soll auch Auskunft über absehbare Erweiterungen, Veränderungen oder mögliche Einschränkungen der Lehrveranstaltungen der Module geben.

III. Organisation des Studiengangs und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlmodule, Credits

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Module zu je 7,5 Credits; es sind insgesamt acht solcher Module zu belegen.

(2) ¹Das Studium erfordert bis zur Zwischenprüfung die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtmodulen gemäß Absatz 3 mit einem Gesamtumfang von 45 Credits. ²Das Studium erfordert in der Bachelor-Nebenfachprüfung die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei Modulen zu je 7,5 Credits gemäß § 7 mit einem Gesamtumfang von weiteren 15 Credits.

(3) ¹Pflichtmodule bis zur Zwischenprüfung sind

1. im ersten Semester (Wintersemester):
 - a. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft,
 - b. Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft;
2. im zweiten oder vierten Semester (Sommersemester):
 - a. Mikroökonomik;
3. im dritten Semester (Wintersemester):
 - a. Makroökonomik,
 - b. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft;
4. im vierten Semester (Sommersemester):
 - a. Wirtschafts- und Finanzpolitik.

²Ist Mathematik Teil des Hauptfaches, so entfällt Pflichtmodul 1.b., stattdessen muss bis zur Zwischenprüfung ein Wahlmodul nach § 7 Absatz 1 belegt werden. ³Die Wahlmöglichkeiten nach § 7 werden dadurch eingeschränkt.

(4) ¹Für jedes erfolgreich absolvierte Modul bis zur Zwischenprüfung nach Absatz 3 werden 7,5 Credits vergeben.

§ 7 Wahlmodule

(1) ¹Für die Bachelor-Nebenfachprüfung sind weitere zwei Module zu absolvieren. ²Die zwei Module können aus den im Studienplan genannten Veranstaltungen aus weiteren Modulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden. ³Ist Statistik Teil des Hauptfachs, können die Module Explorative Datenanalyse und Wahrscheinlichkeit und Risiko nicht gewählt werden. Die Wahlmöglichkeiten sind dann entsprechend eingeschränkt.

(2) ¹Für jedes erfolgreich absolvierte Wahlmodul werden 7,5 Credits vergeben.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein Wahlmodul über die in Absatz 1 genannten hinaus zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu drei wählbaren Modulen der Pflichtmodule gemäß § 6 Absatz 3.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Pflichtmodule nach § 8 zu erbringen sind.

(2) ¹Von diesen drei Prüfungsleistungen sind im Rahmen der Orientierungsprüfung zwei zu bestehen.

(3) ¹Prüfungsleistungen sind jeweils Klausuren von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer.

(4) ¹Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule des ersten bis vierten Semesters gemäß § 6 Absatz 3.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht gemäß den in § 6 Absatz 3 genannten Modulen aus sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den sechs Pflichtmodulen des ersten bis vierten Semesters zu erbringen sind.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind jeweils Klausuren von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer.

(3) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die sechs Module.

VI. Bachelor-Nebenfachprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung in diesem Teil-Studiengang ist neben der Zwischenprüfung oder einer vergleichbaren Leistung die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von zwei Wahlmodulen gemäß § 7 Absatz 1 im Umfang von 15 Credits.

§ 13 Art und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung

(1) ¹Die Bachelor-Nebenfachprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus zwei Prüfungsleistungen zu Wahlmodulen gemäß § 7 Absatz 1.

(2) ¹Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung des Wahlmoduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an dem Wahlmodul teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Bescheinigung

¹Die Gesamtnote der Bachelor-Nebenfachprüfung ist der mit den Credits gewichtete Durchschnitt der Noten für die einzelnen Pflicht- und Wahlmodule.

VII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.10.2007 in Kraft.

Tübingen, den 15.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

II. Zwischenprüfung

III. B.A.-Prüfung

C. M.A.-Studiengang

M.A.-Prüfung

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Besonderer Teil

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 29. März und am 21. Juni 2007 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2007 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II. Zwischenprüfung

- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. B.A.-Prüfung

- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

C. M.A.-Studiengang

- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 34 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen
- § 36 M.A.-Arbeit
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

D. Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten
- § 40 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

- (1) Die Fakultät für Philosophie und Geschichte der Universität Tübingen bietet den Bachelor-(B.A.-)Studiengang Geschichtswissenschaft an, nach dessen Abschluss ein forschungsorientierter Master-(M.A.-)Studiengang Geschichtswissenschaft mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung möglich ist. Erster Abschluss des Hochschulstudiums ist der B.A. als Regelabschluss. Mit Bestehen der M.A.-Prüfung wird ein weiterer Hochschulabschluss erworben. In der Regel ist ein erfolgreich absolviertes M.A.-Studium die Voraussetzung für eine Promotion. Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens regelt die Promotionsordnung.
- (2) Im B.A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Im Hauptfach sind 100 Leistungspunkte, im Nebenfach 60 Leistungspunkte zu erwerben. Darüber hinaus sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben. Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das B.A.-Hauptfach mehr als 100 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die B.A.-Prüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. Im Übrigen gelten die Regelungen über die B.A.-Prüfung im Nebenfach im Besonderen Teil dieser Ordnung.
- (3) In einem M.A.-Studiengang wird nur ein Fach, das M.A.-Fach, studiert. Voraussetzung für das Studium in einem M.A.-Studiengang ist der Abschluss eines fachlich einschlägigen B.A.-Studiengangs.

§ 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifende Zusatzqualifikationen

- (1) Im B.A.-Studiengang kann das Fach Geschichtswissenschaft als *Hauptfach* oder als *Nebenfach* gewählt werden. Als Nebenfächer können, mit Zustimmung der betreffenden Fakultäten, alle an der Universität Tübingen angebotenen B.A.-Nebenfächer gewählt werden. Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang.
- (2) Im B.A.-Studiengang sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen z. B. in den folgenden Kompetenzfeldern zu besuchen:
 - Allgemeines Basiswissen (z. B. EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen),
 - Kommunikationskompetenz (z. B. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit und zielgruppengerichtete Kommunikation),
 - Sozialkompetenz (z. B. Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Führungsqualität),

- Persönlichkeitskompetenz (z. B. Organisation des eigenen Denkens, Arbeitsorganisation, „Persönlichkeitsmanagement“),
- Angebote zur fachbezogenen Berufsfeldorientierung.

In diesem Zusammenhang werden auch mindestens vierwöchige Berufspraktika mit einer für das Studium relevanten inhaltlichen Orientierung angerechnet.

Für den Erwerb berufsfeldorientierter Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen können auch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Career Service der Universität Tübingen besucht werden, sofern aus dem Leistungsnachweis die Zuordnung zu einem der oben aufgeführten Kompetenzfelder ersichtlich ist.

- (3) An der Fakultät für Philosophie und Geschichte werden im geschichtswissenschaftlichen Bereich folgende konsekutive Master-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte,
2. Geschichtswissenschaft / Mittelalterliche Geschichte,
3. Geschichtswissenschaft / Neuere und Neueste Geschichte,
4. Geschichtswissenschaft / Historische Hilfswissenschaften,
5. Integrierter deutsch-französischer M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte.

Für den in Ziff. 5 genannten Studiengang liegt eine eigene Studien- und Prüfungsordnung vor.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Das Lehrangebot für ein geschichtswissenschaftliches Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich im B.A.-Studiengang über sechs Semester, im M.A.-Studiengang über vier Semester. Das vierte Semester des M.A.-Studiengangs ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der M.A.-Prüfung vorbehalten.
- (2) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die berufsfeldorientierten Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen sind bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erwerben.
- (4) Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für den B.A.- mit anschließendem M.A.-Studiengang beträgt höchstens fünf Jahre. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, die für den Erwerb einer Fremdsprache verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.
- (5) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben: im B.A.-Studiengang 180 und im M.A.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen enthält der Besondere Teil dieser Ordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Philosophie und Geschichte einen Prüfungsausschuss für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge. Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie und Geschichte bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Dekan bzw. dem Prodekan aus dem Bereich Geschichte als Vorsitzenden,
2. zwei Professoren, darunter der Studiendekan des Bereichs Geschichte als stellvertretender Vorsitzender,
3. zwei Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes,
4. einem Studierenden (mit beratender Stimme).

Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses; er kann sich in der Geschäftsführung vertreten lassen. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die M.A.-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Die Berichte sind durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der M.A.-Arbeit informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen in den geschichtswissenschaftlichen Studiengängen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit der *Orientierungsprüfung* sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Mit der *Zwischenprüfung* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B.A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

¹ Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

- (3) Mit der *B.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass
- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
 - sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
 - sie sich mit der Anwendung geschichtswissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.
- (4) Mit der *M.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem M.A.-Fach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die M.A.-Prüfung setzt die B.A.-Prüfung voraus; die B.A.-Prüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.
- (2) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die B.A.-Prüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines B.A.-Studiengangs.
- (3) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen (§ 10),
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),
soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen im B.A.-Hauptfach, im BA-Nebenfach und im M.A.-Fach Geschichtswissenschaft ergeben sich aus den Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung.

Bei studienbegleitenden Prüfungen entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung über die Art der Prüfungsleistungen, die erbracht werden müssen, sofern der Besondere Teil der Prüfungsordnung für das entsprechende Modul eine Auswahlmöglichkeit vorsieht. Macht der Leiter einer Lehrveranstaltung zusätzliche Leistungen in Form kleinerer schriftlicher Arbeiten oder mündlicher Beiträge obligatorisch, dürfen deren Ergebnisse nicht in die Notengebung einfließen. Sie zählen nur als Prüfungsvoraussetzung, nicht als eigentliche Prüfungsleistung. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie etwaiger zusätzlicher Leistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im nichthistorischen Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, sind vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen abzulegen.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der nicht studienbegleitend abgelegten mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist. Prüfungen, die mehr als 20 Minuten Prüfungszeit pro Kandidat umfassen, sind in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an die Kandidaten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Klausuren von mehr als 120 Minuten Dauer sollen dem Kandidaten mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) Schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.
- (3) Die Noten in den Modulen lauten :
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem arithmetischen Mittel bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem arithmetischen Mittel von 1,6 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem arithmetischen Mittel von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem arithmetischen Mittel von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem arithmetischen Mittel ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |
- (4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten (grades) bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:
- | | | | |
|-----------------|---------|---|----------------|
| von 1,0 bis 1,2 | grade A | = | „excellent“ |
| von 1,3 bis 1,5 | grade B | = | „very good“ |
| von 1,6 bis 2,5 | grade C | = | „good“ |
| von 2,6 bis 3,5 | grade D | = | „satisfactory“ |
| von 3,6 bis 4,0 | grade E | = | „sufficient“ |
| von 4,1 bis 5,0 | grade F | = | „fail“. |
- (6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 27, 31 und 37) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Haupt- und Nebenfach hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind und die M.A.-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist.

- (2) Hat der Kandidat eine Haupt- bzw. Nebenfachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung vor demselben Prüfer und einem weiteren Prüfer eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem Magister- oder Lehramtsstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht

wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen Master-, Magister- oder Lehramtsstudiengang mit dem betreffenden Fach als Hauptfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 3.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.- bzw. die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für das Ablegen der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung kann nur ablegen, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung möglichst zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 22 Nachweis des Bestehens der Orientierungsprüfung

- (1) Das fristgerechte Bestehen der Orientierungsprüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nachzuweisen. Dabei sind vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen,

4. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem Magister- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm ernannten Vertreter zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

II. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung

- (1) Das fristgerechte Bestehen der Zwischenprüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nachzuweisen. Dabei sind vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. der Nachweis über die bestandene Orientierungsprüfung,
 4. die Nachweise der im Besonderen Teil dieser Ordnung als Vorkenntnisse benannten Fremdsprachenkenntnisse,
 5. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen,
 6. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem Magister- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

- (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm ernannten Vertreter zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. B.A.-Prüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung

Zur B.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 29 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung

- (1) Die B.A.-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In einem der Pflichtmodule des Hauptstudiums (Aufbaumodul) im B.A.-Hauptfach ist die B.A.-Arbeit zu schreiben.
- (4) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Aufbaumoduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema ist so festzulegen, dass die B.A.-Arbeit in einer Frist von sechs Wochen angefertigt werden kann; die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 25 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) haben, diesen Umfang aber nicht wesentlich überschreiten. Sie soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein. Der Kandidat hat der B.A.-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.
- (5) In der Klausur soll der Kandidat zeigen, dass er in begrenzter Zeit ein den Stoff des Aufbaumoduls berührendes Thema nach wissenschaftlichen Methoden behandeln und angemessen darstellen kann. Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt vier Stunden. Für die Klausur werden drei Themen aus dem Fachgebiet des betreffenden Moduls zur Wahl gestellt.
- (6) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung ist ein zwischen Prüfling und Prüfer vereinbartes Themengebiet aus dem Stoff des betreffenden Aufbaumoduls.

§ 30 Nachweis der B.A.-Prüfung

- (1) Das fristgerechte Bestehen der B.A.-Prüfung ist dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich nachzuweisen. Dabei sind vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. die Nachweise über den Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten,
 4. der Nachweis der für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten,
 5. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach,
 6. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem Magister- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach fünffach und die Note im Nebenfach dreifach gewichtet wird.
- (2) Hat der Kandidat die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der B.A.-Prüfung erhält der Absolvent eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die B.A.-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

C. M.A.-Studiengang

§ 33 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung

- (1) Die M.A.-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der M.A.-Arbeit sowie einem mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelnen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Teile der M.A.-Prüfung

Zu den studienbegleitenden Teilen der M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die B.A.-Prüfung nach einem B.A.-Studiengang bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem M.A.-Fach erfüllt.

§ 35 Zulassung zum Abschlussmodul, Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung (M.A.-Arbeit und mündliche Prüfung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Darin ist das M.A.-Fach einschließlich des gewählten Schwerpunkts anzugeben und sind die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. die Nachweise der im Besonderen Teil dieser Ordnung als Vorkenntnisse benannten Fremdsprachenkenntnisse,
 4. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten,
 5. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Master- oder in einem Magister- oder Lehramtsstudiengang im betreffenden Hauptfach oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über die Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zum Abschlussmodul zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Die Zulassung kann unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgen, dass fehlende Nachweise gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist nachgereicht werden. Die vorbehaltliche Zulassung muss rückgängig gemacht werden, wenn die Nachweise auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden können. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags oder eine Rücknahme der vorbehaltlichen Zulassung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Nach der Zulassung bzw. vorbehaltlichen Zulassung zum Abschlussmodul hat die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Vom Zeitpunkt der Zulassung bzw. vorbehaltlichen Zulassung zum Abschlussmodul an gerechnet ist die M.A.-Prüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. Nach der fristgerechten Abgabe der M.A.-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen die mündliche Prüfung abzulegen.

§ 36 M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem M.A.-Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 60 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben.
- (2) Jede nach § 17 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der M.A.-Arbeit zu stellen und die M.A.-Arbeit zu betreuen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, das Thema der M.A.-Arbeit vorzuschlagen.

- (3) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.
- (6) Die M.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und mit Befürwortung durch den Betreuer die Anfertigung der M.A.-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Die M.A.-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 ist die fertiggestellte M.A.-Arbeit in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass
 1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der M.A.-Arbeit sein. Die Prüfer bewerten die M.A.-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.
- (9) Die M.A.-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung.
- (2) Wer die M.A.-Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Thema und die Note der M.A.-Arbeit eingetragen. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des

Studiengangs darstellt. Auf Antrag wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der M.A.-Prüfung erhält der Absolvent eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des M.A.-Grades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die M.A.-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte vom 1. März 2002 i. d. F. v. 30. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 2, S. 73ff., und 2004, Nr. 4, S. 159 sowie Eilentscheidung des Rektors der Universität Tübingen vom 29. Juli 2005) und die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureats-Studiengang Geschichte vom 1. März 2002 i. d. F. v. 30. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 2, S. 90ff., und 2004, Nr. 4, S. 158) außer Kraft.

§ 40 Übergangsregelung

- (1) Studierende, die ihr Studium in einem geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengang der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch die Magisterprüfung nach den Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Prüfungsordnung für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge ablegen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in einem geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengang, im Lehramts- oder Bakkalaureatsstudiengang Geschichte werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Eine Zwischenprüfung im Fach Geschichte, die nach einer der in Abs. 1 genannten Prüfungsordnungen oder im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Geschichte an der Universität Tübingen abgelegt wurde, wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt.
- (2) Studierende, die an der Universität Tübingen ihr Studium im Bakkalaureats-Studiengang Geschichte vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch die B.A.-Prüfung nach den Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung für den Bakkalaureats-Studiengang Geschichte ablegen.

Tübingen, den 15.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

E. Besonderer Teil für den B.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft und die M.A.-Studiengänge Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft / Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft / Neuere und Neueste Geschichte sowie Geschichtswissenschaft / Historische Hilfswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 29. März und am 21. Juni 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für den B.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft und die M.A.-Studiengänge Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft / Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft / Neuere und Neueste Geschichte sowie Geschichtswissenschaft / Historische Hilfswissenschaften der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Umfang des Studiums und Module im B.A.-Studiengang

§ 7a Umfang des Studiums und Module in den M.A.-Studiengängen Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Neuere und Neueste Geschichte

§ 7b Umfang des Studiums und Module im M.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft / Historische Hilfswissenschaften

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen behandelt wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit (bis zur Gegenwart) sowie, zeitlich übergreifend, der Historischen Hilfswissenschaften. Dabei finden geographisch der europäisch-atlantisch-mediterrane Raum einschließlich Kleinasiens (Antike), Osteuropas und Nordamerikas (Neuzeit) sowie die Geschichtliche Landeskunde Südwestdeutschlands (Mittelalter und Neuzeit) in vergleichender Perspektive Berücksichtigung.
- (2) Studierende der Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen werden dazu angeleitet, sich durch gründliches, kritisches Studium von Quellen, Darstellungen und maßgeblichen Forschungsbeiträgen profunde Fachkenntnisse und ein breites Überblickswissen anzueignen, das größere historische Zusammenhänge herzustellen vermag und wichtige Strukturen, Prozesse, Ereignisse und Phänomene damit begründet zu verknüpfen versteht. Sie lernen, wissenschaftliche Fragestellungen aus den in Abs. 1 genannten Gebieten selbständig zu bearbeiten. Dazu gehören insbesondere die sichere Beherrschung der geschichtswissenschaftlichen Methoden, Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen historischer Analyse, Sicherheit in der Anwendung historischer Begriffe und klare geographische Vorstellungen sowie die Fähigkeit zum Gebrauch der einschlägigen wissenschaftlichen Hilfsmittel.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium der Geschichtswissenschaft als Hauptfach wie als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre (sechs Fachsemester).
Das Studium eines geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs gliedert sich in zwei Studienjahre (vier Fachsemester).
- (2) Zu einem M.A.-Studiengang nach den Regelungen dieses Besonderen Teils kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung im geschichtswissenschaftlichen B.A.-Studiengang gemäß den Regelungen dieses Besonderen Teils oder in einem vergleichbaren Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,5 und besser) absolviert hat.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren des B.A.-Studiengangs Geschichtswissenschaft werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig vertiefende Hauptseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für die beiden Studienjahre der geschichtswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden regelmäßig forschungsorientierte Oberseminare und Kolloquien angeboten.

- (2) Als weitere Lehrveranstaltungen für alle Studienjahre des B.A.-Studiengangs und der M.A.-Studiengänge werden regelmäßig Vorlesungen, Übungen und Exkursionen, für Studierende des B.A.-Studiengangs darüber hinaus auch Repetitorien angeboten.

§ 5 Vorkenntnisse

- (1) Für das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach wie im Nebenfach des B.A.-Studiengangs sind Kenntnisse des Lateinischen sowie des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache notwendig, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen. Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z. B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Kurse des Fachsprachenzentrums). Ausreichende Kenntnisse des Lateinischen müssen durch eine im Laufe der beiden ersten Studienjahre bestandene Klausur gesondert nachgewiesen werden. Die Vorlage der Nachweise über die in Satz 1 genannten Fremdsprachenkenntnisse ist Voraussetzung für das Ausstellen des Zwischenprüfungszeugnisses (vgl. § 26 Abs. 1 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung).
- (2) Das Studium eines geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs setzt den erfolgreichen Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen B.A.-Studiengangs oder einen äquivalenten Studienabschluss voraus. Eine Spezialisierung im M.A.-Studiengang auf Alte Geschichte erfordert neben ausreichenden Kenntnissen einer modernen Fremdsprache (in der Regel des Englischen) das Latinum und das Graecum oder entsprechende Latein- und Griechischkenntnisse. Eine Spezialisierung auf Mittelalterliche Geschichte erfordert neben ausreichenden Kenntnissen des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache das Latinum oder entsprechende Lateinkenntnisse. Eine Spezialisierung auf Historische Hilfswissenschaften erfordert neben ausreichenden Kenntnissen des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache das Latinum oder entsprechende Lateinkenntnisse sowie Grundkenntnisse der mittelalterlichen und der neuzeitlichen Paläographie. Für eine Spezialisierung im M.A.-Studiengang auf Neuere und Neueste Geschichte gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß Satz 2 bis 4 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung (vgl. § 35 Abs. 1 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Umfang des Studiums im B.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft

- (1) Das Studium der Geschichtswissenschaft als **Hauptfach** eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an geschichtswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Lehr- und Lernformen sowie die Leistungsanforderungen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

A. Pflichtbereich

In den **Grundmodulen** werden epochenübergreifend (Grundmodul 1) und epochenspezifisch (Grundmodule 2–4) die methodischen und propädeutischen Grundkenntnisse für die geschichtswissenschaftliche Arbeit vermittelt und eingeübt. Die Grundmodule können in beliebiger Reihenfolge während der beiden ersten Studienjahre absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In mindestens einem

der Grundmodule 2–4 muss als studienbegleitende Prüfungsleistung eine Hausarbeit vorgelegt werden, in mindestens einem der Grundmodule 2–4 ist studienbegleitend eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen, in mindestens einem der Grundmodule 1–4 ist eine mündliche Präsentation als studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen. In den Grundmodulen sind mündliche Prüfungen in der Regel 15minütig, Klausuren 90-120minütig. Die Prüfungsleistungen in den Übungen der Grundmodule können benotet werden; diese Noten werden jedoch bei der Berechnung der Fachnoten der Orientierungs-, der Zwischen- und der B.A.-Prüfung nicht berücksichtigt. Alle übrigen Prüfungsleistungen sind zu benoten und bei der Berechnung der Fachnoten der genannten Prüfungen zu berücksichtigen.

In den **Aufbaumodulen** werden die in den Grundmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse an exemplarischen Themenfeldern im Hinblick auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten vertieft. Ein Aufbaumodul kann erst dann belegt werden, wenn mindestens das Grundmodul 1 sowie das dieselbe(n) Epoche(n) wie das Aufbaumodul betreffende Grundmodul vollständig und erfolgreich absolviert worden sind. Mit den Aufbaumodulen sind zwei Epochen der Geschichte zu berücksichtigen. In einem der beiden Aufbaumodule ist auch die Bachelor-Arbeit anzufertigen. Klausuren in den Aufbaumodulen sind in der Regel vierstündig.

Grundmodul 1: Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Übung / (Lektüre-)Kurs	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Vorlesung oder Übung / (Lektüre-)Kurs	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 6

Grundmodul 2: Einführung in die Geschichte der Antike

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Grundmodul 3: Einführung in die Geschichte des Mittelalters

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Grundmodul 4: Einführung in die Geschichte der Neuzeit

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Aufbaumodul 1: Vertiefung und Spezialisierung I

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	9
Vorlesung	Klausur	6

Gesamtzahl LP: 15

Aufbaumodul 2: Vertiefung und Spezialisierung II

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Protokoll od. Essay + Klausur	9
Vorlesung	mündliche Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

Bachelor-Arbeit: Hausarbeit zum Aufbaumodul 2; Bearbeitungszeit: 6 Wochen, Umfang: ca. 25 S.; das Arbeitsvorhaben ist zuvor im zugehörigen Seminar mündlich vorzustellen.

LP: 10

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind beliebige Module zur Geschichtswissenschaft oder ihrer Didaktik im Gesamtumfang von **18 Leistungspunkten** erfolgreich zu absolvieren. Diese Wahlpflichtmodule können sowohl während der beiden ersten Studienjahre als auch im dritten Studienjahr belegt werden.

- (2) Das Studium der Geschichtswissenschaft als **Nebenfach** eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Die **Grundmodule** können in beliebiger Reihenfolge während der beiden ersten Studienjahre absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In mindestens einem der Grundmodule 2–4 muss als studienbegleitende Prüfungsleistung eine Hausarbeit vorgelegt werden, in mindestens einem der Grundmodule 2–4 ist studienbegleitend eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen, in mindestens einem der Grundmodule 1–4 ist eine mündliche Präsentation als studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen. In den Grundmodulen sind mündliche Prüfungen in der Regel 15minütig, Klausuren 90-120minütig. Die Prüfungsleistungen in den Übungen der Grundmodule können benotet werden; diese Noten werden jedoch bei der Berechnung der Fachnoten der Orientierungs-, der Zwischen- und der B.A.-Prüfung

nicht berücksichtigt. Alle übrigen Prüfungsleistungen sind zu benoten und bei der Berechnung der Fachnoten der genannten Prüfungen zu berücksichtigen.

Ein **Teil-Aufbaumodul** kann erst dann belegt werden, wenn mindestens das Grundmodul 1 sowie das dieselbe(n) Epoche(n) wie das Teil-Aufbaumodul betreffende Grundmodul vollständig und erfolgreich absolviert worden sind. Die Teil-Aufbaumodule können sich auf eine oder mehrere Epoche(n) der Geschichte beziehen. Die Klausur im Teil-Aufbaumodul ist in der Regel vierstündig.

Pflichtbereich

Grundmodul 1: Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Übung / (Lektüre-)Kurs	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Vorlesung oder Übung / (Lektüre-)Kurs	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 6

Grundmodul 2: Einführung in die Geschichte der Antike

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Grundmodul 3: Einführung in die Geschichte des Mittelalters

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Grundmodul 4: Einführung in die Geschichte der Neuzeit

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Teil-Aufbaumodul 1: Vertiefung und Spezialisierung I

Modulbaustein	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit oder Protokoll bzw. Essay + Klausur	9

Gesamtzahl LP: 9

Teil-Aufbaumodul 2: Vertiefung und Spezialisierung II

Modulbaustein	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	9

Gesamtzahl LP: 9

§ 7a Umfang des Studiums und Module in den M.A.-Studiengängen Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Neuere und Neueste Geschichte

Das Studium eines geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen auf die Pflichtmodule 75, auf die Wahlpflichtmodule 45 Leistungspunkte. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der geschichtswissenschaftlichen Module, die Lehr- und Lernformen sowie die Leistungsanforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

A. Pflichtbereich

Mit den forschungsorientierten **Spezialisierungsmodulen** sind unterschiedliche chronologische oder thematische Teilbereiche (Zeitabschnitte, übergreifende Sachgebiete oder methodische Ansätze) der schwerpunktmäßig gewählten Epoche zu berücksichtigen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule ist beliebig.

Das forschungsorientierte **Abschlussmodul** hat dieselbe Epoche wie die Spezialisierungsmodule zu berücksichtigen, kann innerhalb dieser Epoche aber frei gewählt werden. Es ist im vierten Semester des M.A.-Studiengangs zu absolvieren.

Spezialisierungsmodul 1

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Spezialisierungsmodul 2

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Spezialisierungsmodul 3

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Abschlussmodul

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Master-Arbeit	ca. 60 S., Bearb.zeit: 4 Monate	21
Examenskolloquium	Präsentation der Master-Arbeit + 30min. mündliche Prüfung	9

Gesamtzahl LP: 30

B. Wahlpflichtbereich

Zwei forschungsorientierte **Ergänzungsmodul**e sind entweder aus einer anderen historischen Epoche oder aus einem affinen Nachbarbereich zu wählen, das dritte Ergänzungsmodul ist entweder aus einer bis dahin noch nicht berücksichtigten historischen Epoche oder zu Historischen Hilfswissenschaften oder zu berufsbezogenen Aspekten (z. B. Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen) zu wählen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Im dritten Ergänzungsmodul sind auch andere Studien- und Prüfungsleistungen als die unten genannten zulässig, sofern es sich um Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder mit sonstiger Berufsfeldorientierung handelt. Die Reihenfolge der Ergänzungsmodul e ist beliebig.

Ergänzungsmodul 1: Historische oder fachübergreifende Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 2: Historische oder fachübergreifende Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 3: Historische oder berufsbezogene Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

§ 7b Umfang des Studiums und Module im M.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft/ Historische Hilfswissenschaften

Das Studium des geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen auf die Pflichtmodule 75, auf die Wahlpflichtmodule 45 Leistungspunkte. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der geschichtswissenschaftlichen Module, die Lehr- und Lernformen sowie die Leistungsanforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

A. Pflichtbereich

Mit den **Spezialisierungsmodulen** sind unterschiedliche Hilfswissenschaften sowohl im Bereich der Mittelalterlichen als auch der Neueren und Neuesten Geschichte zu berücksichtigen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule 1 und 2 ist beliebig. Das anwendungsorientierte Spezialmodul 3 kann erst nach erfolgreicher Absolvierung mindestens des Spezialmoduls 1 belegt werden.

Das **Abschlussmodul** hat dieselben Hilfswissenschaften wie die Spezialisierungsmodule 1 und 2 zu berücksichtigen, kann innerhalb dieser Hilfswissenschaften aber frei gewählt werden. Dabei sollen die Historischen Hilfswissenschaften im Rahmen der allgemeinen historischen Forschung der Mittelalterlichen beziehungsweise der Neueren und Neuesten Geschichte gewinnbringend eingesetzt oder weiterentwickelt werden. Das Abschlussmodul ist im letzten Semester des M.A.-Studiengangs zu absolvieren.

Spezialisierungsmodul 1

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	<i>LP</i>
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

Spezialisierungsmodul 2

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	<i>LP</i>
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

Spezialisierungsmodul 3

Modulbaustein	Prüfungsleistung	<i>LP</i>
Praktikum (1 oder 2 Praktika mit insgesamt mindestens 3 Monaten Dauer)	Praktikumsberichte	15

Gesamtzahl LP: 15

Abschlussmodul

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	<i>LP</i>
Master-Arbeit	ca. 60 S., Bearb.zeit: 4 Monate	21
Examenskolloquium	Präsentation der Master-Arbeit, 30min. mündliche Prüfung	9

Gesamtzahl LP: 30

B. Wahlpflichtbereich

Ein **Ergänzungsmodul** ist aus den Spezialisierungsmodulen des M.A.-Studiengangs Mittelalterliche, ein anderes aus dem Bereich der Neueren und Neuesten Geschichte zu wählen. Das dritte Ergänzungsmodul ist entweder aus dem Bereich der Alten Geschichte, einem affinen Nachbarbereich oder zu berufsbezogenen Aspekten (z. B. Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen) zu wählen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Im dritten Ergänzungsmodul sind auch andere Studien- und Prüfungsleistungen als die unten genannten zulässig, sofern es sich um Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen bzw. mit sonstiger Berufsfeldorientierung handelt. Die Reihenfolge der Ergänzungsmodule ist beliebig.

Ergänzungsmodul 1: Historische Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 2: Historische Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 3: Historische, fachübergreifende oder berufsbezogene Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen im *Hauptfach* Geschichtswissenschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zweier Grundmodule gemäß § 6, im *Nebenfach* die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mindestens eines Grundmoduls gemäß § 6.

§ 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* Geschichtswissenschaft aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in zwei Grundmodulen gemäß § 6, mit denen mindestens 18 Leistungspunkte zu erwerben sind, im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in mindestens einem Grundmodul gemäß § 6, mit denen mindestens 12 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der vier Grundmodule gemäß § 6.

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den vier Grundmodulen gemäß § 6.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der beiden Aufbaumodule (*Hauptfach*) bzw. Teil-Aufbaumodule (*Nebenfach*) gemäß § 6.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den beiden Aufbaumodulen, einschließlich der Bachelor-Arbeit (*Hauptfach*), bzw. in den beiden Teil-Aufbaumodulen (*Nebenfach*).

- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

Noten der Zwischenprüfung	50%
Note des 3. Studienjahres	50%

Die Note des 3. Studienjahres im Hauptfach setzt sich wie folgt zusammen:

Aufbaumodul I	40%
Aufbaumodul II	40%
Bachelor-Arbeit	20%

Die Prüfungsleistungen der Aufbaumodule werden den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

- (3) Die Note im Nebenfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

Note der Zwischenprüfung	70%
Note des 3. Studienjahres	30%

Die Note des 3. Studienjahres im Nebenfach setzt sich wie folgt zusammen:

Teil-Aufbaumodul I	50%
Teil-Aufbaumodul II	50%

§ 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der drei Spezialisierungs- und drei Ergänzungsmodule gemäß § 7.
- (2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlussmodul (Anmeldung der Master-Arbeit) sind der erfolgreiche Abschluss der drei Spezialisierungs- und der drei Ergänzungsmodule gemäß § 7 und damit der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten sowie der Nachweis der in § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 genannten Fremdsprachenkenntnisse.

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Prüfungsleistungen sind
 - a) die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in drei Spezialisierungs- und drei Ergänzungsmodulen gemäß § 7,
 - b) die Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls: die Master-Arbeit und deren höchstens 30minütige Präsentation im Examenskolloquium sowie eine etwa 30minütige mündliche Prüfung, die im Rahmen des Examenskolloquiums abgelegt wird.
- (2) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 36) anzufertigen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 erfolgreich absolviert und seine Master-Arbeit fristgerecht zur Begutachtung eingereicht hat. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er über das Thema der Master-Arbeit hinaus vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse in einem mit dem Prüfer vereinbarten Prüfungsgebiet und Überblickswissen in der von ihm schwerpunktmäßig gewählten historischen Epoche bzw. im Bereich der Historischen Hilfswissenschaften erworben hat und mit zentralen Problemstellungen, Methoden sowie den wissenschaftstheoretischen und begrifflichen Grundlagen des Faches vertraut ist.
- (4) Die Gesamtnote der M.A.-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erzielten Einzelnoten, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Tübingen, den 15.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN
FAKULTÄT FÜR SOZIAL- UND VERHALTENSWISSENSCHAFTEN**

Gemeinsame Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“

Der Senat beschließt gemäß § 15 Abs. 6 LHG die Bildung einer Gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“.

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2007 dem Beschluss des Senats gemäß § 20 Abs.1 Ziffer 9 LHG zugestimmt.

§ 1 Aufgaben der Gemeinsamen Kommission

Die Gemeinsame Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung und Koordination des M.A.-Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“,
2. Festlegung des Lehrangebots in diesem Studiengang und Sicherung der Qualität des Lehrangebots,
3. Bildung eines Prüfungsausschusses für den M.A.-Abschluss,
4. Beschlussfassung über die M.A.-Prüfungsordnung „Politik und Gesellschaft Ostasiens“.
5. Berufungsangelegenheiten der beteiligten Fächer, insbesondere die Bildung der Berufungskommission sowie Berufungsvorschläge verbleiben in der Zuständigkeit der Fakultät für Kulturwissenschaften bzw. der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Die Fakultäten stellen sicher, dass jeweils mindestens ein Professor der anderen Fakultät, der auch Mitglied der Gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ ist, als Mitglied der Berufungskommission bestellt wird.

§ 2 Zusammensetzung der Kommission

(1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus

- a) den Dekanen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Fakultät für Kulturwissenschaften oder den von ihnen benannten Vertretern, die Professoren sein müssen und nicht der Kommission nach b) oder c) angehören;
- b) den hauptamtlichen Lehrenden des Seminars für Japanologie und des Seminars für Sinologie und Koreanistik, die am Lehrangebot des M.A.-Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ mitwirken;
- c) den hauptamtlichen Lehrenden des Instituts für Politikwissenschaft, die am Lehrangebot des M.A.-Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ mitwirken;
- d) jeweils einem von den Mitgliedern nach a), b) und c) aus der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und aus der Fakultät für Kulturwissenschaften hinzu gewählten Professor;
- e) zwei Studierenden, die in der Regel im M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ eingeschrieben sind.

Die Mitglieder nach d) werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vertreter der Studierenden werden aufgrund je eines Vorschlags der jeweiligen Gruppe in den Fakultätsräten der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Fakultät für Kulturwissenschaften gewählt.

§ 3 Vorsitz

Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission ist im Turnus einer der Dekane oder der von ihm benannte Vertreter für jeweils ein Studienjahr. Der Turnus beginnt mit dem Dekan für Kulturwissenschaften.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Tübingen, den 19.07.2007

Satzung

des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GBl. S. 378), hat die Vertreterversammlung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim am 02.07.2007 mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Erlass vom 27. Juli 2007, AZ: 25-667.0/146) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

- (1) Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen:

Studentenwerk Tübingen-Hohenheim - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim hat seinen Sitz in Tübingen (72074 Tübingen, Wilhelmstraße 15) und führt ein Dienstsiegel. Verwaltungen befinden sich in Hohenheim und Tübingen.

- (2) Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim erbringt soziale Dienstleistungen für die Studierenden folgender Hochschulen:

- a) Universität Tübingen
- b) Universität Hohenheim
- c) Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen)
- d) Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
- e) Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Technik und Wirtschaft)
- f) Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
- g) Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
- h) Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

- (3) Weitere Einrichtungen können dem Studentenwerk Tübingen-Hohenheim zum Zweck der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden beitreten.

Anmerkung: die im Text gewählte männliche Form (z. B. Geschäftsführer) schließt die weibliche ein.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Es verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden insbesondere durch den Betrieb folgender Einrichtungen und die Erbringung folgender Leistungen:
 - a) **Errichtung und Betrieb von Speisebetrieben (Mensen und Cafeterien) zur Versorgung der Studierenden.** Der gemeinnützige Zweck wird durch ein ernährungsphysiologisch ausgewogenes und vielseitiges Angebot an Speisen und Getränken zu günstigen Preisen verfolgt. Dies schließt vegetarische Kost mit ein und solche, die nach Kriterien des biologischen Landbaus erzeugt wird.
 - b) **Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von Wohnraum.** Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende (inkl. geeigneter zeitgemäßer IT-Voraussetzungen) und das Angebot geeigneter Betreuungsmaßnahmen (Wohnheimtutoren, Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
 - c) **Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie behinderte, kindererziehende, ausländische Studierende.** Der gemeinnützige Zweck wird durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie das Angebot entsprechender Veranstaltungen und Dienstleistungen verfolgt.
 - d) **Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten.** Durch die Errichtung und den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und der Jugendpflege.
 - e) **Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Beratung und zur Vermittlung von Leistungen.** Der gemeinnützige Zweck wird durch die Errichtung und den Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen (Psychotherapeutische Beratungsstellen, Rechtsberatungseinrichtungen, Beratung zur Studienfinanzierung, Darlehensberatung, BAföG-Beratung, Servicepakete für ausländische Studierende) sowie durch Angebote entsprechender Dienstleistungen verfolgt.
 - f) **Finanzielle Studienhilfen.** Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vermittlung und Vergabe von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und Studienkrediten verfolgt werden.
 - g) **Förderung der Mobilität.** Das Studentenwerk erfüllt seinen gemeinnützigen Zweck dadurch, dass es den Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim eine kostengünstige Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an ihren Studienstandorten und Umgebung ermöglicht.

- (3) Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Satzungsgemäß in diesem Sinne sind darüber hinaus die Verpflegungsleistungen für Bedienstete von Hochschulen und die Betreuung von Kindern Bediensteter von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Tübingen- Hohenheim, soweit dieses mit der Erfüllung der dem Studentenwerk übertragenen Aufgaben vereinbar ist.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim sind gemäß § 4 StWG

- der Geschäftsführer,
- der Verwaltungsrat und
- die Vertreterversammlung.

§ 4 Geschäftsführer

Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 5 StWG sowie § 5 Abs. 5, § 6 und § 7 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats wird durch einen Stellvertreter vertreten. Die zu wählenden Mitglieder der „Vertreter der Leitungen von Hochschulen“ und der „Vertreter der Studierenden“ und deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag aus der entsprechenden Gruppe gewählt.

Der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird von diesem bestellt.

- (2) Die zu wählenden drei Sachverständigen und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl. Sollte bei Ablauf der Amtszeit oder zum Zeitpunkt eines vorzeitigen Ausscheidens nach Abs. 4 noch kein neues Mitglied gewählt sein, so übt sein Stellvertreter sein Amt weiter aus. Wenn sowohl das ordentliche Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrats ausscheidet, muss unverzüglich eine Neuwahl der vakanten Position durchgeführt werden. Ein kommissarisches Verbleiben im Amt ist nicht möglich. Die Amtszeit eines verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, an dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.

- (4) Bei den Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Bei den Vertretern der Studierenden endet die Amtszeit durch den Verlust der Mitgliedschaft an der Hochschule, durch Beurlaubung von mindestens einem Semester oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitglieder haben gegenüber dem Studentenwerk Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Pflichten, Aufgaben und Verfahren des Verwaltungsrats

- (1) Die Aufgaben und Pflichten richten sich nach § 6 StWG. Der Verwaltungsrat wählt, bestellt und entlässt den Geschäftsführer. Für die Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl des Geschäftsführers kann der Verwaltungsrat eine Findungskommission einsetzen. Eine solche Kommission muss aus der Mitte des Verwaltungsrats gebildet werden. Dabei gilt es zu beachten, dass in der Findungskommission Studierende, Mitglieder der Hochschulleitungen, ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und externe Sachverständige vertreten sind. Den Vorsitz der Findungskommission führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
- (2) Drei stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats sowie die Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten beantragen. Dem entsprechenden Antrag ist stattzugeben.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Abwahl des Vorsitzenden ist mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet in der ersten Verwaltungsratssitzung im neuen Amtsjahr oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds aus dem Amt statt. Bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden nimmt dessen Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, soweit dieser noch Mitglied des Gremiums ist. Ist dies nicht der Fall, so beruft der dienstälteste Vertreter der Leitungen von Hochschulen die erste Sitzung des Verwaltungsrats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (4) Für Eilentscheidungen gilt § 7 Abs. 6 Satz 3 StWG.
- (5) Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen nach § 6 Abs. 2 StWG der Zustimmung des Verwaltungsrats. Dazu gehören insbesondere:

- Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in bezug auf fremde Verbindlichkeiten ab einer durch den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenze.
- Die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Übertragung von Aufgaben an Dritte.
- Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- Die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen ab einer durch den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenze.
- Zustimmung zur Bestellung eines Abwesenheitsvertreters des Geschäftsführers.

§ 7 Vertreterversammlung

- (1) Zusammensetzung, Bildung und Verfahren der Vertreterversammlung richten sich nach §§ 8, 9 und 10 StWG. Die Amtsmitglieder können sich im Einzelfall vertreten lassen.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung des Studentenwerks und deren Änderungen.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Vertreterversammlung vom bisherigen Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung. Der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird von diesem bestellt.
- (5) Die Vertreterversammlung wird von der Geschäftsführung über die Arbeit des Studentenwerks informiert.
- (6) Über den Ablauf der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Niederschrift über die Sitzung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung beim Vorsitzenden Einspruch eingelegt wird.
- (7) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitglieder haben gegenüber dem Studentenwerk Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

§ 8 Nutzung von Einrichtungen

- (1) Die Nutzung einzelner Einrichtungen kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen regeln.
- (2) Aufgrund des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg (Studentenwerksgesetz - StWG) vom 04.02.1975 oder aufgrund späterer Fassungen dieses Gesetzes erlassene Benutzungsordnungen gelten in ihren jeweiligen Geltungsbereichen fort, bis sie durch neuere Benutzungsordnungen ersetzt werden.

§ 9 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim erlassen. Sie wird den Studierenden der einzelnen Hochschulen nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Amtliche Bekanntmachungen

Die beteiligten Hochschulen veröffentlichen die Amtlichen Bekanntmachungen des Studentenwerks auf die in der betreffenden Hochschule für Bekanntmachungen übliche Weise und machen die Amtlichen Bekanntmachungen des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim durch Aushang den Studierenden zugänglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.07.2007 in Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim

Tübingen, den 02.07.2007

Prof. Dipl.-Ing. Fischer

gez. Fischer

Rektor